

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Hessen · Teil I

1965	Ausgegeben zu Wiesbaden am 5. Mai 1965	Nr. 10
Tag	Inhalt:	Seite
27. 4. 65	Verordnung über die Benennung von Fachschulen, auf die die §§ 1 und 2 des Gesetzes über das Lehramt an öffentlichen Schulen keine Anwendung finden GVBl. II 322-22	81
22. 4. 65	Anordnung über den Sitz und den Zuständigkeitsbereich der Verwaltungsbehörden und Stellen der Kriegsopferversorgung GVBl. II 37-14	82
28. 4. 65	Viehseuchenanordnung zur Bekämpfung der Bienenseuchen GVBl. II 356-68	83

Verordnung
über die Benennung von Fachschulen, auf die die §§ 1 und 2
des Gesetzes über das Lehramt an öffentlichen Schulen
keine Anwendung finden*)

Vom 27. April 1965

Auf Grund des § 5 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über das Lehramt an öffentlichen Schulen in der Fassung vom 9. Mai 1963 (GVBl. I S. 65) wird verordnet:

§ 1

Fachschulen, auf die die §§ 1 und 2 des Gesetzes über das Lehramt an öffentlichen Schulen keine Anwendung finden, sind

1. die Pädagogischen Fachinstitute,
2. die Höheren Wirtschaftsfachschulen,
3. die Höheren Fachschulen für Sozialarbeit,
4. die Höheren Landbauschulen.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 27. April 1965

Hessische Landesregierung

Der Ministerpräsident
Zinn

Der Kultusminister
Schütte

*) GVBl. II 322-22

**Anordnung
über den Sitz und den Zuständigkeitsbereich der Verwaltungsbehörden
und Stellen der Kriegsopferversorgung*)**

Vom 22. April 1965

Zur Ausführung des § 1 Abs. 2 und des § 2 des Gesetzes über die Errichtung der Verwaltungsbehörden der Kriegsopferversorgung vom 12. März 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 169) in der Fassung des Vierten Überleitungsgesetzes vom 27. April 1955 (Bundesgesetzbl. I S. 189) wird bestimmt:

§ 1

(1) Das Landesversorgungsamt Hessen hat seinen Sitz in Frankfurt am Main.

(2) Sein Bereich umfaßt das Gebiet des Landes Hessen.

§ 2

Die Versorgungsämter haben ihren Sitz in

1. Darmstadt mit einer Außenstelle in Bensheim,
2. Frankfurt am Main,
3. Fulda mit einer Außenstelle in Bad Hersfeld,
4. Gießen,
5. Kassel,
6. Marburg a. d. Lahn,
7. Wiesbaden.

§ 3

Die Bereiche der Versorgungsämter umfassen folgende kreisfreien Städte und Landkreise:

1. Der Bereich des Versorgungsamtes Darmstadt:
die Stadt Darmstadt und
die Landkreise Bergstraße,
Darmstadt,
Dieburg,
Erbach,
Groß-Gerau.
2. Der Bereich des Versorgungsamtes Frankfurt am Main:
die Städte Frankfurt am Main,
Hanau am Main,
Offenbach am Main und
die Landkreise Gelnhausen,
Hanau,
Main-Taunus-Kreis,
Obertaunuskreis,
Offenbach,
Usingen.
3. Der Bereich des Versorgungsamtes Fulda:
die Stadt Fulda und
die Landkreise Fulda,
Hersfeld,
Hünfeld,
Lauterbach,
Rotenburg,
Schlüchtern.

4. Der Bereich des Versorgungsamtes Gießen:

die Stadt Gießen und
die Landkreise Alsfeld,
Büdingen,
Dillkreis,
Friedberg,
Gießen,
Oberlahnkreis,
Wetzlar.

5. Der Bereich des Versorgungsamtes Kassel:

die Stadt Kassel und
die Landkreise Eschwege,
Fritzlar-Homberg,
Hofgeismar,
Kassel,
Melsungen,
Waldeck,
Witzenhausen,
Wolfhagen.

6. Der Bereich des Versorgungsamtes Marburg a. d. Lahn:

die Stadt Marburg a. d. Lahn und
die Landkreise Biedenkopf,
Frankenberg,
Marburg,
Ziegenhain.

7. Der Bereich des Versorgungsamtes Wiesbaden:

die Stadt Wiesbaden und
die Landkreise Limburg,
Rheingaukreis,
Untertaunuskreis.

§ 4

(1) Die Orthopädischen Versorgungsstellen haben ihren Sitz in

1. Frankfurt am Main,
2. Kassel.

(2) Die Bereiche der Orthopädischen Versorgungsstellen setzen sich wie folgt zusammen:

1. Der Bereich der Orthopädischen Versorgungsstelle Frankfurt am Main aus den Bereichen der Versorgungsämter Darmstadt, Frankfurt am Main und Wiesbaden sowie den Landkreisen Büdingen und Friedberg.
2. Der Bereich der Orthopädischen Versorgungsstelle Kassel aus den Bereichen der Versorgungsämter Fulda, Kassel, Marburg a. d. Lahn und Gießen ohne die Landkreise Büdingen und Friedberg.

§ 5

Die Versorgungsärztlichen Untersuchungsstellen haben ihren Sitz in

1. Frankfurt am Main,
2. Kassel.

*) GVBl. II 37-14

§ 6

Die Versorgungskuranstalten haben ihren Sitz in

1. Bad Homburg v. d. H.,
2. Bad Nauheim,
3. Bad Wildungen.

§ 7

Aufgehoben werden

1. der Erlaß über die Errichtung von Verwaltungsbehörden der Kriegsopferversorgung vom 11. Juni 1951

(StAnz. S. 322) in der Fassung vom 24. Mai 1957 (StAnz. S. 595),¹⁾

2. die Anordnung über die Änderung der Zuständigkeit der Versorgungsämter Fulda und Kassel vom 21. November 1963 (GVBl. I S. 174).²⁾

§ 8

Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. März 1965 in Kraft.

¹⁾ GVBl. II —

²⁾ GVBl. II 37-12

Wiesbaden, den 22. April 1965

Der Hessische Minister für Arbeit,
Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen
Hemsath

Viehseuchenanordnung zur Bekämpfung der Bienenseuchen*)

Vom 28. April 1965

Auf Grund der §§ 2, 18, 78 und 79 Abs. 2 des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 (Reichsgesetzbl. S. 519), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Viehseuchengesetzes vom 23. August 1956 (Bundesgesetzbl. I S. 743) in Verbindung mit § 1 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Viehseuchengesetz in der Fassung vom 5. Juli 1957 (GVBl. S. 94) des § 4 des Bienenseuchengesetzes vom 27. März 1954 (GVBl. S. 31) und Art. 1 des Gesetzes über die Änderung von Zuständigkeiten auf den Gebieten der Volkswohlfahrt, des Gesundheitswesens und des Veterinärwesens vom 26. März 1959 (GVBl. S. 7) wird im Benehmen mit dem Minister für Landwirtschaft und Forsten zum Schutze gegen die bössartige Faulbrut, die Milbenseuche und die Nosemaseuche der Bienen verordnet:

I. Bienenseuchensachverständige

§ 1

Für jeden Landkreis und jede kreisfreie Stadt sind mindestens ein Bienenseuchensachverständiger und ein Stellvertreter zu bestellen. Die Bestellung kann jederzeit widerrufen werden. Die Sachverständigen sind auf die gewissenhafte Durchführung ihrer amtlichen Obliegenheiten vom Landrat, in kreisfreien Städten vom Oberbürgermeister eidlich zu verpflichten. Sie erhalten nach ihrer Verpflichtung vom Landrat, in kreisfreien Städten vom Oberbürgermeister

einen Dienstausweis, den sie bei Diensthandlungen mitzuführen haben.

§ 2

(1) Dem Bienenseuchensachverständigen obliegt die Durchführung der Bekämpfung der Bienenseuchen nach Maßgabe dieser Anordnung und nach der Dienstanweisung für den Bienenseuchensachverständigen. Er steht als Sachverständiger dem zuständigen beamteten Tierarzt mit Rat und Tat zur Verfügung und ist an dessen Weisungen gebunden.

(2) Der Bienenseuchensachverständige darf nicht tätig werden, wenn auf seinem eigenen Bienenstand bössartige Faulbrut oder Milbenseuche herrscht.

§ 3

(1) Der Bienenseuchensachverständige erhält für seine Tätigkeit eine Vergütung. Sie beträgt vier Deutsche Mark für jede angefangene Stunde der Geschäftsdauer, die mit dem Antritt des Hinweges beginnt und mit der Rückkehr in die Wohnung endet. Die Vergütung beträgt höchstens dreißig Deutsche Mark für einen Tag.

(2) Benutzt der Bienenseuchensachverständige zur Durchführung seiner Aufgaben öffentliche, regelmäßig verkehrende Beförderungsmittel, werden die dabei entstehenden wirklichen Ausgaben einschließlich der Kosten für die Beförderung des notwendigen Gepäcks (z. B. Fahrrad), bei Benutzung der Eisenbahn der Fahrpreis der zweiten Wagenklasse, ersetzt. Für Fußwege und bei Be-

*) GVBl. II 356-68

nutzung von anderen als den in Satz 1 genannten Beförderungsmitteln wird für jeden angefangenen Kilometer des Hin- und Rückweges eine Entschädigung von 0,20 Deutsche Mark gewährt.

(3) Mit diesen Vergütungen sind sämtliche Ansprüche des Bienenseuchensachverständigen einschließlich etwa abzuschließender persönlicher Versicherungen abgegolten.

§ 4

Ist eine Anzeige erfolgt oder der Ausbruch einer Bienenseuche oder der Verdacht eines Seuchenausbruchs sonstwie zur Kenntnis des Bürgermeisters gelangt, so hat dieser außer dem beamteten Tierarzt auch den Bienenseuchensachverständigen zu benachrichtigen. Soweit nicht im Einzelfall eine andere Anweisung ergeht, hat der Bienenseuchensachverständige binnen 48 Stunden nach Erhaltener Nachricht seine Tätigkeit aufzunehmen. Ist er verhindert, so hat er den Auftrag unverzüglich an seinen Stellvertreter weiterzugeben und den beamteten Tierarzt zu verständigen.

§ 5

Der Bienenseuchensachverständige hat die Art, den Stand und die Ursachen der Krankheit zu ermitteln. Auf Grund des Gutachtens des Bienenseuchensachverständigen in Verbindung mit dem Ergebnis der von ihm gemäß § 6 veranlaßten besonderen Untersuchung entscheidet der beamtete Tierarzt, ob durch den Befund der Ausbruch der Bienenseuche festgestellt oder der Verdacht eines Seuchenausbruchs begründet ist.

§ 6

Wird zur Feststellung der Seuche die Einsendung von Untersuchungsmaterial erforderlich, so hat der Bienenseuchensachverständige dieses Untersuchungsmaterial entsprechend seiner Dienstanweisung an die Lehr- und Versuchsanstalt für Bienenzucht in Marburg a. d. Lahn, das Institut für Bienenkunde der Universität Frankfurt am Main, Oberursel (Taunus)-Eichwäldchen, oder an das nächstgelegene Staatliche Veterinäruntersuchungsamt einzusenden. Der Minister für Arbeit, Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen kann weitere wissenschaftliche Anstalten für die Durchführung dieser amtlichen Untersuchung zulassen.

II. Allgemeine Schutzmaßnahmen gegen die bössartige Faulbrut, die Milbenseuche und die Nosemaseuche

§ 7

(1) Personen, die Bienenvölker an einen anderen Ort auf Bienenweiden verbringen, haben unverzüglich nach dem Eintreffen dem für den neuen Stand-

ort zuständigen Bürgermeister ein Zeugnis des für den Herkunftsort zuständigen beamteten Tierarztes vorzulegen, aus dem hervorgeht, daß die Bienen als seuchenfrei befunden sind und der Herkunftsort der Bienen nicht in einem Faulbrut-Sperrbezirk, Milbenseuche-Sperrbezirk oder Milbenseuche-Beobachtungsgebiet liegt.

(2) Das Zeugnis nach Abs. 1 darf nicht vor dem 1. März des laufenden Kalenderjahres ausgestellt und nicht älter als sechs Monate sein.

(3) Ein Zeugnis nach Abs. 1, daß die Bienen frei von Milbenseuche sind, kann auf Grund des negativen Ergebnisses der Untersuchung des Wintertotenfalles aller Völker des Bienenstandes im letzten Winter erteilt werden.

(4) Werden Bienenvölker an einen anderen Ort auf Bienenweiden verbracht, so hat der für den neuen Standort zuständige Bürgermeister das Zeugnis (Abs. 1) einzubehalten und den Ort, den Beginn und das Ende der Wanderung sowie am Ort der Wanderung oder auf dem Wanderbienenstand festgestellte Bienenseuchen einzutragen und das Zeugnis dem Besitzer wieder auszuhändigen, wenn die Bienenvölker aus dem Verwaltungsbezirk verbracht werden.

(5) Der Regierungspräsident kann Ausnahmen von den Vorschriften in Abs. 1 und Abs. 2 für das Verbringen nach einem anderen Ort des Landes Hessen zulassen.

§ 8

Die Besitzer von Wanderbienenständen haben

1. an den Wanderbienenständen ein gut sichtbares Schild mit ihrem Namen und ihrer Anschrift sowie der Angabe der Zahl der Völker in deutlicher und haltbarer Aufschrift anzubringen,
2. zu ermöglichen, daß auch in ihrer Abwesenheit die Bienenvölker von dem beamteten Tierarzt zum Zwecke der Seuchenbekämpfung untersucht werden können.

III. Vorläufige Maßregeln

§ 9

(1) Ist der Ausbruch oder der Verdacht des Ausbruchs der bössartigen Faulbrut, der Milbenseuche oder der Nosemaseuche zur amtlichen Kenntnis gelangt, so hat der Bürgermeister dafür zu sorgen, daß vor der amtstierärztlichen Untersuchung keine Veränderungen an dem verseuchten oder verdächtigen Bienenstand vorgenommen, insbesondere Bienenvölker, lebende oder tote Bienen, Bienenbrut, Waben, Wabenteile, Wabenabfälle, Wachs, Honig, Futtermittel, gebrauchte Bienenwohnungen sowie gebrauchte Gerätschaften nicht entfernt werden.

(2) Bienenstand im Sinne dieser Anordnung sind die Grundstücksflächen, Räume und Einrichtungen, auf oder in denen Bienenvölker gehalten werden.

§ 10

Ist zu befürchten, daß sich die Seuche ausgebreitet hat, so kann der Landrat, in kreisfreien Städten der Oberbürgermeister eine amtliche Untersuchung sämtlicher Bienenvölker des verdächtigen Gebietes anordnen.

IV. Besondere Schutzmaßregeln gegen die bösertige Faulbrut

§ 11

Für den mit bösertiger Faulbrut verseuchten Bienenstand hat der Bürgermeister anzuordnen, daß

1. der Besitzer an dem Bienenstand ein gut sichtbares Schild mit der deutlichen und haltbaren Aufschrift „bösertige Faulbrut“ anzubringen hat,
2. der Bienenstand ohne Genehmigung des Bürgermeisters nur von dem Tierarzt, dem Besitzer, seinem Vertreter und den mit der Beaufsichtigung, Wartung und Pflege der Bienenvölker betrauten Personen betreten werden darf,
3. Bienenvölker, lebende oder tote Bienen, Bienenbrut, Waben, Wabenteile, Wabenabfälle, Wachs, Honig, Futtervorräte, Bienenwohnungen und gebrauchte Gerätschaften, die sich in dem Bienenstand oder außerhalb des Bienenstandes auf dem Grundstück befinden, nicht von ihrem Standort entfernt werden dürfen,
4. Bienenvölker, Bienen, Bienenbrut nicht in den Bienenstand verbracht werden dürfen,
5. Bienenbrut, Waben, Wabenteile verseuchter oder seuchenverdächtiger Bienenvölker sowie Futtervorräte aus Bienenwohnungen verseuchter oder seuchenverdächtiger Bienenvölker nicht und lebende Bienen nur nach Durchführung eines Kunstschwarmverfahrens in unverseuchte Bienenwohnungen des Bienenstandes verbracht werden dürfen,
6. in dem Bienenstand gewonnener Honig nicht verfüttert werden darf,
7. aus Bienenwohnungen entfernte Waben und Wabenteile sowie Gefäße und Gerätschaften, die Honig enthalten oder denen Honig anhaftet, so aufbewahrt werden, daß sie Bienen nicht zugänglich sind,
8. Bienenstände, Bienenwohnungen und Gerätschaften nach näherer Anweisung des beamteten Tierarztes und unter amtlicher Überwachung zu reinigen und zu entseuchen sind,
9. Waben aus verseuchten Bienenwohnungen, Vorratswaben und Wachs zu

entseuchen oder unschädlich zu beseitigen sind.

§ 12

Von dem Verbot des Entfernens nach § 11 Nr. 3 sind auszunehmen:

1. Wachs, Waben, Wabenteile oder Wabenabfälle, wenn sie an wachsverarbeitende Betriebe, die über die erforderliche Einrichtung zur Entseuchung des Wachses verfügen, unter der Kennzeichnung „Seuchenwachs“ abgegeben werden, und
2. Honig, der nach näherer Anweisung des beamteten Tierarztes gekocht worden und nicht zur Verfütterung an Bienen bestimmt ist.

§ 13

(1) Der Landrat, in kreisfreien Städten der Oberbürgermeister hat nach Anhören des beamteten Tierarztes die Tötung der erkrankten Bienenvölker anzuordnen. Er kann statt der Tötung eine Behandlung der erkrankten Bienenvölker zulassen, wenn nach dem Gutachten des beamteten Tierarztes dadurch die Tilgung der Seuche zu erwarten ist.

(2) Der Landrat, in kreisfreien Städten der Oberbürgermeister hat frühestens zwei, spätestens zwölf Monate nach der Tötung oder Behandlung eine Nachuntersuchung aller Völker des Bienenstandes anzuordnen.

§ 14

Der Landrat, in kreisfreien Städten der Oberbürgermeister hat anzuordnen, daß der Besitzer nach näherer Anweisung des beamteten Tierarztes tote Bienen, tote Bienenbrut, Abfälle von Waben und aus Bienenwohnungen sowie im Falle des § 13 die erkrankte Bienenbrut zu vergraben oder zu verbrennen hat.

§ 15

(1) Ist die bösertige Faulbrut in einem Bienenstand amtlich festgestellt, so hat der Landrat, in kreisfreien Städten der Oberbürgermeister die Bildung eines Sperrbezirkes anzuordnen, der das Gebiet in einem Umkreis von 1 km um den Bienenstand erfassen soll.

(2) Ist die bösertige Faulbrut in einem Wanderbienenstand amtlich festgestellt, so kann auch um die früheren Standorte des erkrankten Bienenvolkes ein Sperrbezirk nach Abs. 1 gebildet werden, wenn anzunehmen ist, daß die Seuche bereits an den früheren Standorten in dem Bienenstand geherrscht hat.

§ 16

Für den Sperrbezirk ist anzuordnen, daß

1. sämtliche Bienenvölker im Sperrbezirk auf das Vorhandensein von

- bösartiger Faulbrut amtstierärztlich untersucht werden,
2. Bienenvölker, lebende oder tote Bienen, Bienenbrut, Waben, Wabenteile, Wabenabfälle, Wachs, Honig, Futtervorräte, Bienenwohnungen und Gerätschaften nicht aus den Bienenständen entfernt werden dürfen,
 3. Bienenvölker oder Bienen nicht in den Sperrbezirk verbracht werden dürfen.

§ 17

Von dem Verbot des Entfernens nach § 16 Nr. 2 sind auszunehmen:

1. Wachs, Waben, Wabenteile und Wabenabfälle, wenn sie an wachsverarbeitende Betriebe, die über die erforderliche Einrichtung zur Entseuchung des Wachses verfügen, unter der Kennzeichnung „Seuchenwachs“ abgegeben werden,
2. Honig, der nicht zur Verfütterung an Bienen bestimmt ist.

§ 18

(1) Der Landrat, in kreisfreien Städten der Oberbürgermeister kann nach Anhören des beamteten Tierarztes für Bienenvölker, Bienen, Bienenwohnungen und Gerätschaften Ausnahmen von den Vorschriften des § 16 zulassen, wenn eine Seuchenverschleppung nicht zu befürchten ist. Die Ausnahmegenehmigung kann mit weiteren Auflagen und Bedingungen verbunden werden.

(2) Der Landrat, in kreisfreien Städten der Oberbürgermeister kann anordnen, daß Gerätschaften und zur Zeit unbenutzte Bienenwohnungen vor dem Entfernen nach Anweisung des beamteten Tierarztes unter amtlicher Überwachung zu reinigen und zu entseuchen sind.

(3) Sollen Bienenvölker, Bienen und Bienenwohnungen aus einem Sperrbezirk in ein anderes Land der Bundesrepublik verbracht werden, so dürfen Ausnahmen nach Abs. 1 nur zugelassen werden, wenn die zuständige Behörde dieses Landes ihre Zustimmung erteilt hat.

V. Besondere Schutzmaßregeln gegen die Milbenseuche

§ 19

Für den mit Milbenseuche verseuchten Bienenstand hat der Bürgermeister anzuordnen, daß

1. der Besitzer an dem Bienenstand ein gut sichtbares Schild mit der deutlichen und haltbaren Aufschrift „Milbenseuche“ anzubringen hat,
2. Bienenvölker und Bienen aus dem Bienenstand nicht entfernt und nur mit Genehmigung des Bürgermeisters in den Bienenstand verbracht werden dürfen.

§ 20

(1) Der Landrat, in kreisfreien Städten der Oberbürgermeister hat nach Anhören des beamteten Tierarztes

1. die Tötung der verseuchten und die Behandlung der übrigen Bienenvölker oder
2. die Tötung aller Bienenvölker des Bienenstandes anzuordnen.

(2) Der Landrat, in kreisfreien Städten der Oberbürgermeister hat anzuordnen, daß der Besitzer die toten Bienen nach näherer Anweisung des beamteten Tierarztes zu verbrennen hat.

(3) Der Landrat, in kreisfreien Städten der Oberbürgermeister hat anzuordnen, daß von allen behandelten Völkern des verseuchten Bienenstandes Proben des Wintertotenfalles zur Untersuchung an eine von ihm bestimmte Untersuchungsanstalt einzusenden sind.

§ 21

(1) Ist die Milbenseuche in einem Bienenstand amtlich festgestellt, so hat der Landrat, in kreisfreien Städten der Oberbürgermeister die Bildung eines Sperrbezirkes anzuordnen, dessen Umfang nach Anhören des beamteten Tierarztes unter Berücksichtigung der Seuchenlage und der örtlichen Verhältnisse festzulegen ist.

(2) Ist die Milbenseuche in einem Wanderbienenstand amtlich festgestellt, so kann auch um die früheren Standorte des erkrankten Bienenvolkes ein Sperrbezirk nach Abs. 1 gebildet werden, wenn anzunehmen ist, daß die Seuche bereits an den früheren Standorten im Bienenstand geherrscht hat.

§ 22

Für den Sperrbezirk ist anzuordnen, daß

1. Bienenvölker und Bienen nicht aus den Bienenständen entfernt werden dürfen,
2. Bienenvölker und Bienen nicht in den Sperrbezirk verbracht werden dürfen.

§ 23

Der Landrat, in kreisfreien Städten der Oberbürgermeister kann anordnen, daß

1. von Bienenvölkern des Sperrbezirkes Proben des Wintertotenfalles zur Untersuchung an eine von ihm bestimmte Untersuchungsanstalt einzusenden sind und in dem auf die erste Untersuchung folgenden Winter bei den untersuchten Bienenvölkern eine Nachuntersuchung vorzunehmen ist,
2. für den ganzen Bereich oder für Teilgebiete des Sperrbezirkes eine vorbeugende Behandlung der verdächtigen Bienenvölker durchzuführen ist.

§ 24

(1) Der Landrat, in kreisfreien Städten der Oberbürgermeister kann nach Anhören des beamteten Tierarztes Ausnahmen von den Vorschriften des § 22 zulassen, wenn eine Seuchenverschleppung nicht zu befürchten ist. Die Genehmigung kann mit Auflagen und Bedingungen verbunden werden.

(2) Sollen Bienenvölker und Bienen aus dem Sperrbezirk in ein anderes Land der Bundesrepublik verbracht werden, so darf die Ausnahme nach Abs. 1 nur zugelassen werden, wenn die zuständige Behörde dieses Landes ihre Zustimmung erteilt hat.

§ 25

(1) Wird ein Sperrbezirk gebildet, der ein Gebiet von weniger als 5 km im Umkreis um den Bienenstand erfaßt, so ist das angrenzende Gebiet bis zu einer Entfernung von 5 km um den Bienenstand zum Beobachtungsgebiet zu erklären.

(2) Für das Beobachtungsgebiet oder für Teile des Beobachtungsgebietes können die Maßregeln nach §§ 22 und 23 angeordnet werden. § 24 gilt entsprechend.

VI. Besondere Schutzmaßregeln gegen die Nosemaseuche

§ 26

(1) Für den mit Nosemaseuche verseuchten Bienenstand hat der Bürgermeister anzuordnen, daß

1. an dem Bienenstand vom Besitzer Tafeln mit der deutlichen und haltbaren Aufschrift „Nosemaseuche“ gut sichtbar anzubringen sind,
2. der verseuchte Bienenstand, abgesehen von Notfällen, ohne Genehmigung des Bürgermeisters nur durch den Besitzer der Bienenvölker, dessen Vertreter sowie die mit der Beaufsichtigung, Wartung und Pflege der Bienenvölker betrauten Personen und durch Tierärzte betreten werden darf,
3. tote Bienen, Brut, Abfälle aus Waben oder Bienenwohnungen, nötigenfalls nach Ermessen des Bienenseuchensachverständigen auch Futtermittel für die Bienen, nach Anweisung des Bienenseuchensachverständigen unschädlich zu beseitigen sind,
4. Waben, Brut, Bienen oder Futtermittel verseuchter oder verdächtigter Bienenvölker in gesunde Bienenwohnungen nicht ausgewechselt werden dürfen und Honig nur nach Entseuchung verfüttert werden darf,
5. Wabenbau zum Zwecke des Auslekens durch Bienen nicht offen aufgestellt werden darf und bienensicher aufzubewahren ist; gleiches gilt für Geräte und Gerätschaften, die Honig enthalten oder denen Honig anhaftet,

6. jedes unnötige oder unsachgemäße, das Räubern und Überlaufen der Bienen begünstigende Arbeiten zu unterlassen ist,
7. gebrauchte, zur Zeit unbenutzte Bienenwohnungen bienendicht zu verschließen oder bienensicher aufzubewahren sind,
8. aus dem verseuchten Bienenstand Bienenvölker, Bienen, Bienenbrut, Waben, Wabenabfälle, gebrauchte Bienenwohnungen, Bienenzuchtgeräte und Honig nicht entfernt und diese Gegenstände nicht in den verseuchten Bienenstand eingebracht werden dürfen.

(2) Von diesen Verboten sind auszunehmen:

1. verkaufsfertiger Honig, der nachweislich als menschliches Nahrungsmittel verwendet werden soll,
2. Wachs, Wabenreste und Wabenabfälle, welche in wachsverarbeitende Betriebe abgegeben werden, die über die erforderlichen Einrichtungen zur Entkeimung des Wachses verfügen, wenn solche Sendungen als „Seuchewachs“ gekennzeichnet werden.

§ 27

(1) Ist die Nosemaseuche festgestellt, so hat der Landrat, in kreisfreien Städten der Oberbürgermeister die Abtötung der erkrankten Bienenvölker und ihre unschädliche Beseitigung anzuordnen.

(2) Ist nach dem Gutachten des beamteten Tierarztes und des Bienenseuchensachverständigen eine Tilgung der Seuche auf dem Bienenstand nur durch die Abtötung sämtlicher vorhandener Bienenvölker zu erwarten, so ist die Abtötung und unschädliche Beseitigung aller Bienenvölker des verseuchten Standes anzuordnen.

(3) Die unschädliche Beseitigung der abgetöteten Bienen hat durch Verbrennen oder Vergraben im verseuchten Grundstück nach Anweisung des beamteten Tierarztes zu erfolgen.

VII. Aufhebung der Schutzmaßregeln

§ 28

Die Seuche gilt als erloschen, und die angeordneten Schutzmaßregeln sind aufzuheben,

1. wenn sämtliche Bienenvölker des verseuchten Bienenstandes eingegangen oder getötet und unschädlich beseitigt sind sowie die Entseuchung nach Anweisung des beamteten Tierarztes und unter amtlicher Überwachung ausgeführt und durch den beamteten Tierarzt abgenommen ist, oder
2. wenn
 - a) die erkrankten Völker eingegangen oder getötet und unschädlich

beseitigt und bei Milbenseuche ferner die übrigen Völker des verseuchten Bienenstandes behandelt sind, oder

- b) bei bösartiger Faulbrut die erkrankten Völker des verseuchten Bienenstandes behandelt sind, oder
- c) bei Nosemaseuche nach Beseitigung der erkrankten Bienenvölker innerhalb einer Frist von vier Wochen Neuerkrankungen nicht aufgetreten sind

und in den Fällen der §§ 13 Abs. 2, 20 Abs. 3 und 23 die Nachuntersuchung einen negativen Befund gezeigt hat.

VIII. Straf- und Schlußbestimmungen

§ 29

Verstöße gegen ein Gebot oder Verbot nach §§ 26 und 27 können nach

§ 5 des Bienenseuchengesetzes vom 27. März 1954 (GVBl. S. 31) als Ordnungswidrigkeit geahndet werden. Im übrigen unterliegen Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieser Viehseuchenanordnung den Strafbestimmungen der §§ 74 bis 76 des Viehseuchengesetzes.

§ 30

Die Viehseuchenanordnung zur Bekämpfung der Bienenseuchen vom 8. April 1954 (GVBl. S. 55), zuletzt geändert durch die Zweite Verordnung zur Änderung der Viehseuchenanordnung zur Bekämpfung der Bienenseuchen vom 11. August 1964 (GVBl. I S. 126) wird aufgehoben.¹⁾

§ 31

Diese Anordnung tritt am 5. Mai 1965 in Kraft.

¹⁾ GVBl. II 356-42

Wiesbaden, den 28. April 1965

Der Hessische Minister für Arbeit,
Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen
Hemsath

Fortlaufender Bezug durch die Postanstalten. Der Bezugspreis beträgt jährlich 11,08 DM. Einzelstücke können vom Verlag Dr. Max Gehlen, 6380 Bad Homburg vor der Höhe, Postfach 66, bezogen werden. Die vorliegende Ausgabe Nr. 10 kostet 50 Pf zuzüglich 20 Pf Versandkosten. — Herausgegeben von der Hessischen Staatskanzlei in Wiesbaden. — Verlag Dr. Max Gehlen, 6380 Bad Homburg vor der Höhe, Postfach 66, Ruf: Samm.-Nr. (0 61 72) 2 30 56, Postsch.-Kto.: Dr. Max Gehlen 71999, Frankfurt (Main)

Druck: Werk- und Feindruckerei Dr. Alexander Krebs, Bad Homburg vor der Höhe und Weinheim (Bergstraße)

Die Auslieferung von Einzelstücken älterer Ausgaben erfolgt auch dann durch den Verlag Dr. Max Gehlen, 6380 Bad Homburg vor der Höhe, Postfach 66, wenn der Wiesbadener Kurier als Verlag angegeben ist.